

II-5054 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

Zl. 10.101/266-XI/A/1a/88

Wien, am 25.7.1988

2255 IAB

1988 -07- 26

zu 2252 IJ

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2252/J betreffend Zulagen im öffentlichen Dienst, welche die Abgeordneten Dr. Haider und Dr. Frischenschlager am 27. Mai 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Hinsichtlich der Begriffe Nebengebühren, Zulagen, Präsidialzulage und "nicht überleitbare" Nebengebühren darf - um Wiederholungen zu vermeiden - auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 2263 vom 27.5.1988 durch Bundesminister Dr. Löschnak verwiesen werden.

Die Vielzahl der Bezeichnungen für Nebengebühren ist auf die Gewohnheit zurückzuführen, Nebengebühren durch einen sprechenden Namen mit konkreten Tätigkeiten in Verbindung zu bringen (z.B. Flugzulage, Aufzugswartungsgebühr). Hierdurch wird der Eindruck einer großen Vielfalt erweckt. In Wirklichkeit handelt

./2

- 2 -

es sich um lediglich insgesamt 6 Nebengebühren-Grundtypen, denen jede einzelne der unter den verschiedenen Arbeitstiteln bekannten Nebengebühren zuzuordnen ist. Jede Grundtype entspricht einem bestimmten Sachverhalt, bei dessen Bestehen der Bedienstete einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Nebengebühren - ausgenommen auf Belohnungen - hat. Diese Grundtypen sind durch unterschiedliche Bemessungsvorschriften in die 14 im Gesetz aufgezählten Nebengebührentypen aufgespaltet.

Dazu kommen die Nebengebühren gemäß Art. XII Abs.1 der 47.GG-Novelle, BGBl.Nr. 228/1988, die zur Lösung von Spartenproblemen als unüberleitbar bis zum Inkrafttreten der 47. GG-Novelle auf Art. VI Abs.1 der 24. GG-Novelle gestützt werden mußten. Im einzelnen bestehen folgende Grundtypen von Nebengebühren:

1. Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen. Solche zeitliche Mehrleistungen können sein: Überstunden, Bereitschaftsdienst, Journaldienst.
2. Nebengebühren für mengenmäßige Mehrleistungen, diese sind dem Akkord im Privatbereich vergleichbar.
3. Abgeltungen von Besonderheiten der Dienstverrichtung, wie Erschwernis, Gefahren für Gesundheit und Leben, Schichtdienst, verlängerter Dienstplan.
4. Ersätze für Kosten, die dem Bundesdienst im Zusammenhang mit seinem Dienst erwachsen. Kosten entstehen durch dienstverbundenen Mehraufwand, vom Bediensteten zu ersetzende Abgänge im Kassendienst, erhöhte Fahrtkosten bei großer Entfernung der Wohnung von der Dienststelle.

./3

- 3 -

5. Belohnungen und Zuwendungen für besondere Leistungen, aus sonstigen besonderen Anlässen, insbesondere aus Anlaß eines Dienstjubiläums.
6. Nebengebühren gemäß Art. XII Abs.1 der 47. GG-Novelle, BGBl. Nr. 288/1988, zur Abgeltung geänderter Umstände der Tätigkeit, eingetretener Neuerungen sowie geänderter oder zusätzlicher Aufgaben.

Bei der Feststellung des Nebengebührenanspruches ist - wieder Nebengebühren mit Belohnungscharakter ausgenommen - der Verwaltung ein Ermessensspielraum nicht eingeräumt.

Da die gesetzmäßige Vollziehung des gesamten Nebengebührenrechtes verfassungsmäßig durch die Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes gesichert ist - mit der 47. GG-Novelle wird auch der bislang in dieser Hinsicht unbefriedigte Zustand in bezug auf "nicht überleitbare" Nebengebühren einer Lösung zugeführt - können über die Rechtmäßigkeit der ausgezahlten Nebengebühren keine Zweifel bestehen.

Da - abgesehen von der Grundtype 6 - weder die Anspruchstatbestände ressortspezifisch sind, noch die Ermessenübung nach ressortspezifischen Kriterien ausgerichtet wird, kommen sämtliche, unter die Grundtypen 1 bis 5 fallenden Nebengebühren für alle Bediensteten aller Ressorts, sohin auch die Bediensteten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten in Betracht.

Im Rahmen der Nebengebühren der Grundtype 6 - es sind dies die bis zum Inkrafttreten des Art. XII Abs.1 der 47. GG-Novelle, BGBl. Nr. 288/1988, nicht überleitbar gewesenen spartenspezifischen Zulagen - fallen die Zulagen für die automationsunterstützte Datenverarbeitung und die Kollaudierungsgebühr an.

./4

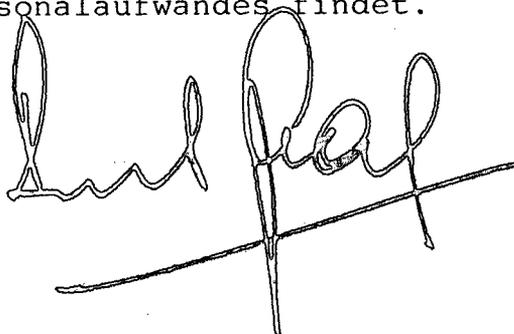
Zu Punkt 3 der Anfrage:

Die jeweiligen Kosten für das Jahr 1987 können den beiliegenden Aufstellungen entnommen werden, welche sich an den dargelegten sechs Grundtypen orientieren und auf dem Jahreserfolg 1987 basieren.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Nebengebühren - ausgenommen solche mit Belohnungscharakter - werden bei Vorliegen bestimmter, mit dem Verwaltungsablauf im Zusammenhang stehender Sachverhalte aufgrund zwingender, durchsetzbarer Rechtsansprüche ausgezahlt. Einschränkungen wären theoretisch im Ermessensbereich der Belohnungen denkbar, doch stünde der Einsparungseffekt in keinem angemessenen Verhältnis zu der damit bewirkten Verschlechterung des Arbeitsklimas. Ein rechtlich haltbarer und betriebswirtschaftlich vertretbarer vollkommener Entfall bestimmter Nebengebühren kann daher nicht erzielt werden.

Wirksam greifende Sparmaßnahmen können nur auf organisatorischem Gebiet in der Richtung gesetzt werden, daß das Auftreten anspruchsbegründender Arbeitssituationen vermieden wird. In diesem Zusammenhang darf auf die im Bericht der Bundesregierung an den Budgetausschuß des Nationalrates über Einsparungen beim Personalaufwand dokumentierte Reduzierung von Planstellen und Überstunden hingewiesen werden, die als Ergebnis des Ausschöpfens organisatorischer Möglichkeiten, insbesondere durch Rationalisierungen, ihren Niederschlag in der Verringerung des Personalaufwandes findet.

BeilagenA handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom.

	Zentralleitung	O.P.A.	Zerschütter	Bergbehörden	Wasserstraßen abteilungen	Zusammen f. Fisch- und Vermessungswesen
Überstundenvergütung § 16						
Sonn- und Feiertagsvergütung § 17 Abs.1 u.2						
Journaldienstzulage § 17a						
Bereitschaftsentschädigung § 17b						
Summe:	13.964.000,--	3.899.000,--	1.148.000,--	1.120.000,--	16.556.000,--	47.899.000,--
Nebengebühren für mengenmäßige Mehrleistungen						
Mehrleistungszulage § 18	897.000,--	191.000,--	-	29.000,--	166.000,--	1.143.000,--
Abgeltungen für Besonderheiten der Dienstverrichtung						
Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan § 16a						
Sonn- und Feiertagszulage § 17 Abs.4						
Erschwerniszulage § 19a						
Gefahrenzulage § 19b						
Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes § 20d						
Summe:	491.000,--	82.000,--	42.000,--	46.000,--	1.567.000,--	2.161.000,--
Kostensätze						
Aufwandsentschädigungen § 20						
Fehlgedentschädigungen § 20a						
Fahrtkostenzuschuß § 20b						
Summe:	2.685.000,--	481.000,--	35.000,--	202.000,--	1.664.000,--	3.515.000,--
Nebengebühren mit Belohnungscharakter						
Belohnungen (ohne Geldaushilfen) § 19						
Jubiläumszuwendungen § 20c						
Summe:	7.935.000,--	1.944.000,--	25.000,--	337.000,--	2.144.000,--	7.602.000,--
Nicht überleitbare Nebengebühren	319.000,--	106.000,--	-	-	6.000,--	1.135.000,--

	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung	Tiergarten Schönbrunn	Bundesmobilien- verwaltung	Kurheime	Bäder
I. Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen					
Überstundenvergütung § 16					
Sonn- und Feiertagsvergütung § 17 Abs.1 u.2					
Journaldienstzulage § 17a					
Bereitschaftsentschädigung § 17b					
Summe:	12.041.000,--	1.020.000,--	108.000,--	41.000,--	56.000,--
II. Nebengebühren für mengenmäßige Mehrleistungen					
Mehrleistungszulage § 18	762.000,--	-	-	-	-
III. Abgeltungen für Besonderheiten der Dienstverrichtung					
Präsenzvergütung für den verfügbaren Dienstplan § 16a			-		-
Sonn- und Feiertagszulage § 17 Abs.4			-		-
Erschwerniszulage § 19a			-		-
Gefahrenzulage § 19b			-		-
Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes § 20d			-		-
Summe:	13.435.000,--	859.000,--	1.000,--	268.000,--	124.000,--
IV. Kostenersätze					
Aufwandsentschädigungen § 20					
Lehrlingsentschädigungen § 20a					
Fahrtkostenzuschuß § 20b					
Summe:	11.165.000,--	269.000,--	110.000,--	20.000,--	17.000,--
V. Nebengebühren mit Belohnungscharakter					
Belohnungen (ohne Geldaushilfen) § 19					
Mobilienzuwendungen § 20c					
Summe:	6.572.000,--	358.000,--	159.000,--	22.000,--	14.000,--
I. Nicht überleitbare Nebengebühren	589.000,--	8.000,--	1.000,--	-	-